

Prozessfinanzierung:

1. Kein Geld mehr, muss ich deswegen auf mein Recht verzichten?

Grundsätzlich sind gerade Bauprozesse sehr langwierig, weil im Regelfall erst über sog. Baugutachten die streitigen Fragen geklärt werden können.

Viele Bauherren schließen vor ihrem Bauvorhaben eine Rechtsschutzversicherung ab, die dann im Falle eines Rechtsstreits (hoffentlich) die Deckung übernimmt und auch für die oft immens hohen Gutachterkosten, Gerichts- und Anwaltskosten einzustehen hat.

Sollte keine Rechtsschutzversicherung bestehen, besteht für bedürftige Bauherren auch die Möglichkeit, bei Gericht Prozesskostenhilfe zu beantragen. PKH wird allerdings nur dann gewährt, wenn die Prozesspartei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande ist, die Kosten aufzubringen. Neben dem umfassenden Antrag sind Belege und Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Wohn- u. Nebenkosten, Schulden, Einnahmen usw. nachvollziehen lassen. Weiterhin prüft das Gericht, ob die Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Beispielsweise würde ein in der Sache durchaus positiv zu bewertender Rechtsstreit gegen ein insolventes Bauunternehmen wegen Mutwilligkeit nicht zur PKH-Bewilligung führen, weil ein vernünftig Denkender wegen der zu befürchtenden Nichtrealisierung der Forderung den Rechtsstreit von vornherein nicht führen würde.

Schließlich gibt es seit 1996 noch eine andere interessante Variante, einen Prozess ohne eigenes wirtschaftliches Risiko zu führen:

Wer sich an einen sog. Prozessfinanzierer wendet, kann von diesem die Erfolgsaussichten des Prozesses prüfen lassen. Zuvor reicht der Anwalt des Klagewilligen sämtliche Prozessunterlagen, wie Klageschrift, Dokumente u. derg. bei dem Prozessfinanzierer mit der Anfrage ein. Das Geschäftsmodell basiert auf einer Dreiecksbeziehung zwischen Mandant, Rechtsanwalt und Prozessfinanzierer. Die Finanzierungsgesellschaft unterzieht die Unterlagen einem sog. Härte-test und prüft, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Wenn der Prozessfinanzierer Zusage erteilt, wird ein gesonderter Vertrag geschlossen, worin sich der Finanzierer zum einen verpflichtet, sämtliche Kosten des Prozesses zu tragen, im Falle des Unterliegens auch die Kosten der gegnerischen Partei. Zum anderen verpflichtet sich der Prozesswillige, im Erfolgsfall eine Prämie als Gegenleistung zu zahlen, i. d. R. zwischen 20 und 50% der zugesprochenen und erhaltenen Summe. Es gibt jedoch zahlreiche Hürden. So werden meistens erst Prozesse ab einem Streitwert von € 50.000,00 aufwärts finanziert.

In Deutschland gibt es gegenwärtig ca. 8 namhafte Prozessfinanzierer, wobei der Erfinder der Prozessfinanzierung, Foris, derzeit noch Marktführer ist, der Börsengang allerdings ein Flop war.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Stefan Friedrich

Lange Straße 126

D-76530 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 72 21 / 50 63 - 0

www.rae-cfr.de